

BGer 1C 132/2008 vom 26. Juni 2008

Bundesgericht, 2008-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_132_2008

FR: TF 1C 132/2008 du 26 juin 2008

IT: TF 1C 132/2008 del 26 giugno 2008

Regeste

Zwischenzeugnis / Rechtsverweigerung | Öffentliches Dienstverhältnis

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 109 BGG entscheiden die Abteilungen in Dreierbesetzung bei Einstimmigkeit über Abweisung offensichtlich unbegründeter Beschwerden (Abs. 2 lit. a BGG). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

E. 2

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Die Vorbringen müssen sachbezogen sein, damit aus der Beschwerdeschrift ersichtlich ist, in welchen Punkten und weshalb der angefochtene Entscheid beanstandet wird. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten sowie von kantonalem und interkantonalem Recht gilt eine qualifizierte Rügepflicht. Das Bundesgericht prüft derartige Rügen nur insofern, als sie in der Beschwerde präzise dargelegt und begründet worden sind (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Der Beschwerdeführer bringt vor, die Mitglieder des Verwaltungsgerichts seien in der Sache vorbefasst und befangen. Allein der Umstand, dass das kantonale Gericht nicht den Standpunkt des Beschwerdeführers schützt, lässt aber nicht auf Befangenheit einzelner Mitglieder des Spruchkörpers schliessen. Auch sonst sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die auf Vorbefassung resp. Befangenheit schliessen lassen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers ist in diesem Punkt offensichtlich unbegründet. Im Übrigen setzt sich der Beschwerdeführer mit dem Streitgegenstand des angefochtenen Entscheids über weite Strecken nicht auseinander und legt nicht rechtsgenügend dar, inwiefern das Verwaltungsgericht Recht verletzt haben sollte. Insofern ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 4

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Mängel sind offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG entschieden werden kann. Dem Beschwerdeführer wird eine Gerichtsgebühr auferlegt (Art. 66 Abs. 1 und 2 BGG). Die Zusprechung einer Parteientschädigung an die Gegenpartei fällt ausser Betracht (Art. 68 Abs. 3 BGG ; Urteil 1C_68/2007 vom 14. September 2007 E. 5).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.